

ENTWURF Arbeitsplan der AG „Verfahrensvereinfachung am Übergang Kita-Grundschule für Kinder mit Augenmerk“ Stand 04.03.20

Vorhaben			
Struktur	Auftraggeber	Strategische Steuerungsgruppe Rahmenkonzept Kooperation Schule – Jugendhilfe FK in Zusammenarbeit mit AG §78 Jugendhilfe-Schule	
	AG-Vorbereitung	Jugendamt Fachbereich Koordination Frühe Bildung und Erziehung	SIBUZ
Arbeitsgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendamt Fachbereich Koordination Frühe Bildung und Erziehung • SIBUZ • Fachaufsicht EFöB • Schulamt • Jugendamt Gutscheinstelle • KJGD • KJPD • Jugendamt Teilhabefachdienst Punktuell: <ul style="list-style-type: none"> • SPZ, Vivantes Friedrichshain 		

Abkürzungen	
FK	Friedrichshain-Kreuzberg
KJGD	Kinder-und Jugendgesundheitsdienst
KJPD	Kinder-und Jugendpsychiatrischer Dienst
SPZ	Sozialpädiatrisches Zentrum
EFöB	Ergänzende Förderung und Betreuung an Grundschulen
SIBUZ	Schulpsychologisches und Inklusionspädagogisches Beratungs- und Unterstützungszentrum

Beschreibung der Ausgangslage
Der Übergang von Kindern mit (drohender) Behinderung von Kita zur Schule ist mit verschiedenen Formalitäten, Antragstellungen, Überprüfungen, etc. verbunden. Eltern werden oft nicht gut orientiert, wann sie welche Stelle kontaktieren müssen und was erforderlich ist, um ihrem Kind einen guten Schulstart ermöglichen zu können.

Zielstellung der AG
<ul style="list-style-type: none"> - Gegenseitige Information der Akteure über die jeweiligen Aufgaben und Regularien in den Verantwortungsbereichen - Verständigung über Schnittstellen der beteiligten Ämter und Institutionen beim Übergang Kita-Schule für Kinder mit (drohender) Behinderung und Stolpersteinen sowie - Versuch einer Vereinfachung der Verfahren zur Erleichterung für Eltern - Erarbeitung von Handreichung, FAQ's und/oder Flyer für Eltern

Zeitplanung		
Start: 16.03.17		Ende:

Termine	Meilensteine
16.3.17	<p>1. Treffen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Austausch von Informationen: Wege zum „Integrationsstatus“ in Kita und Schulhort/Ganztag und deren Befristungen; Fortsetzung bzw. Infos zur Neuordnung bei Schulanfängern, Schülern und im Ganztag; Infos zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs - Erste Vereinbarungen zur besseren Kooperation am Übergang Kita-Grundschule
13.07.17	<p>2. Treffen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Austausch von Informationen: Förderbedarf Lernen, Emotional-soziale Entwicklung und Sprache (L/E/S); Umschulungsanträge; Profile der Schwerpunktschulen in Friedrichshain-Kreuzberg
16.11.17	<p>3. Treffen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gliederung zur Erarbeitung einer vereinfachten Darstellung für Eltern und Kolleg*innen ausgehend von den Schritten auf dem Weg zur Einschulung und Verabredungen darüber, wer was ausformuliert - Identifizierung von Stolpersteinen am Übergang
01.02.18	<p>4. Treffen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verabredung mit SPZ Vivantes Friedrichshain, Schulaufsicht, SIBUZ, KJGD, Schulamt, Fachaufsicht EFöB zum Versuch eines neuen Austauschformates zum fallunabhängigen Fachaustausch und mit Einwilligung der Eltern zu Kindern mit Förderbedarfen vor Schulbeginn - Ideen für ein Schaubild zum Übergang gesammelt (Bsp. Schaubild aus Neukölln)
03.05.18	<p>5. Treffen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Formulare „Wo sehen Sie die Zuständigkeit Ihrer Institution vom Kitabesuch bis zum Schuleintritt eines Kindes mit Augenmerk?“ von allen Ämtern gesammelt; auch dazugehörige Materialien/Blanko-Anträge - Infos zur Personalauswahl /-bemessung EFöB; Vereinbarung: Erarbeitung eines Glossars zu den einzelnen Möglichkeiten/Ressourcen
14.06.18	<p>6. Treffen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie weiter mit der Zeitleiste?/ Flyer für Eltern - Reflexion des neuen Austauschformates (siehe 1.2.18), welches sich aus der AG heraus zur Verfahrensvereinfachung gegründet hat
29.08.18	<p>7. Treffen</p> <ul style="list-style-type: none"> - „AG-Fahrplan“ entwerfen – was muss noch alles besprochen werden? - Erläuterungen des KJGD zum Umgang mit Einschulungsuntersuchungs-Bogen „109“
18.10.18	<p>8. Treffen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwurf einer Grafik zum Übergang - Verfahrensvereinfachung: SIBUZ-Teilnahme im Förderausschuss Kita im Vorschuljahr? - Ideen aus anderer thematischer AG: Schulteilnahme im Förderausschuss?
19.12.18	<p>9. Treffen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwurf einer Grafik zum Übergang

	<ul style="list-style-type: none"> - Entwurf eines Glossars - Verfahrensvereinfachung: gemeinsame Beantragung sonderpädagogischer Förderbedarf und erhöhtem oder wesentlich erhöhten Betreuungsbedarf bei eindeutiger vorheriger Zuordnung? - Druckwünsche des Grundschul-Wegweisers für eine bessere Beratung
20.02.19	<p>10. Treffen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Infos und Austausch mit dem Jugendamts-Fachbereich „Fallmanagement“
27.03.19	<p>11. Treffen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Absprachen zu Verfahrensvereinfachungen: Thema Rückstellungen - Austausch zum Thema Schultransport
05.06.19	<p>12. Treffen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Absprachen zu Verfahrensvereinfachungen: Thema Rückstellungen – Kitas / Schulpflicht / Idee: Informationsveranstaltungen für Kitas+Schulen
11.09.19	<p>13. Treffen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rückmeldungen aus strategischer Steuerungsgruppe Schule-Jugendhilfe zu Verfahrensvereinfachungen: Merkblatt für Kitas+Eltern zum Thema Rückstellungen – Kitas /Schulpflicht entwickeln
04.11.19	<p>14. Treffen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verfahrensvereinfachung: Format und Standards für „Fachkräfte-interne Fallbesprechung“ besprochen; neuer Name: „SIBUZ-Runde Einschulungskinder“; Infoblatt für Teilnehmer*innen der Runde entwickelt
23.01.20	<p>15. Treffen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verfahrensvereinfachung: Übergang Kita-Ganztag besprochen - Verfahrensvereinfachung: Regelung, ob Schulen Augenmerk legen oder sonderpäd. Förderbedarf beantragen - Sammlung an AG-Ergebnissen für Schulleitungen, welche in der Schulleiter-Tagung am 19.2.20 weitergegeben werden sollen
04.03.20	<p>16. Treffen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswertung der Schulleiter-Tagung - Infotag für Kitas zu Rückstellungen im Schuljahr 2020/21 geplant
?	?

AG-Themenspeicher:

- Kooperationsangebote Schule-Jugendhilfe für Kinder mit emot., soz. und psychischen Belastungen vorstellen
- Infotag installieren
- Umschulungen
- Verlängerung von Förderbedarfen
- Zuordnungen
- Vorstellung: Diagnostik L/E/S
- Austausch mit Behindertenbeauftragte
- Ausschluss Schulhelfer*in

- Fragen von Eltern beim Übergang –FAQ's
- Flyer/Broschüre erstellen
- Adressen und Kontakt der Institutionen in den Elternflyer aufnehmen (ggf. mit Fußzeilen in der Zeitschienen-Grafik verknüpfen)
- Vereinbarungen überprüfen
- Wie können AG-Ergebnisse gut kommuniziert werden?

(Zwischen-)Ergebnisse:

1. Vereinbarungen zur Verfahrensvereinfachung

- *Die amtsärztliche Zuordnung soll ein Jahr nicht unterschreiten*
- *Die Personalbemessung für den Ganzttag (Zwischenstufe 0,125 und 0,5) soll diskutiert werden (muss auf Landesebene geregelt werden, Herr Dobe, Frau Rackow wissen um den Bedarf)*

NEU: Es gibt seit August 2019 drei Kategorien im Förderbedarf:

- Erhöhter Förderbedarf = 0,125 Erz.stellen
- Deutlich erhöhter Bedarf = 0,25 Erz. Stellen
- Wesentlich erhöhter Bedarf = 0,5 Erz.stellen

Problem: Die mittlere Kategorie ist noch nicht im ISBJ hinterlegt,

- *Die Feststellung eines Förderbedarfes (Unterricht/ Ganzttag?) sollte früher erfolgen, bei eindeutigen Fällen bereits vor Beginn der Schulzeit (SIBUZ weist bereits Schulhelferstunden zu, auch wenn - aus Zeitgründen - die Diagnostik noch nicht erfolgt ist.)*
- *Frau Selk und Frau Johst-Schrader stimmen sich bei Umschulung von Kindern mit Förderbedarfen ab, damit Schulhelfer an den richtigen Schulen ankommen*
- *Vereinbarung: Bei Feststellung eines wesentlich erhöhten Förderbedarfs („B-Status“ Kita) für ein Kind wird festgelegt, dass die Kita im Sommer/Herbst vor Schulanmeldung jeweils zu einem Entwicklungsgespräch mit Teilnahme des SIBUZ und beteiligten SPZ einlädt. Hierbei können dann schon Bedarfe des Kindes besprochen werden und die Eltern für ihre Schulwahl durch SIBUZ – Vertreter*innen beraten und vorbereitet werden Das neue Format zur Fachkräfte-internen Fallbesprechung wird abgesprochen und soll nach positiver Erprobung zukünftig regelmäßig stattfinden.*
- *Möglicherweise Infotag „Einschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf“ einführen?*

- Das SIBUZ fragt nach, inwieweit der Bogen 109 zur Einschulungsuntersuchung (vgl. <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/bildungswege/grundschule/anmeldung/schul-109neumuster-anmeldung-grundschule.pdf>) geändert werden könne. Es sei aufgefallen, dass in Klassen teilweise 8 Kinder mit emotional-sozialem Entwicklungsbedarf sind. Ein Vorschlag sei, dies durch die Aufnahme eines weiteren Kästchens im Bogen zu begrenzen. Der KJGD antwortet, dass dies nicht möglich sei. Zum einen sei der Bogen zentral von der SenBildJugFam für ganz Berlin einheitlich. Zum anderen ist es nicht einfach möglich, den I-Status offen an die Schulen zu kommunizieren, da sich dies viele Eltern nicht wünschen und das Vertrauen verloren gehen würde. Der KJGD in Friedrichshain-Kreuzberg wisse aber um die Problematik und schreibe im Text der Rückseite, welche als einzige an die Grundschule gehe, immer ausführlich über die begutachteten Kinder, was schulrelevant ist. Den Schulen wird empfohlen, den Text gut zu lesen und auf dieser Basis Entscheidungen zu treffen. Wenn Rückstellungen befürwortet werden, stehe eine Begründung drin. Ein Vorschlag, wie die Schulen im Vorfeld gemeinsam mit den Eltern gut kommunizieren können, ist z.B. ein Projekt wie „Schulbeginn mit Otto“ in der Schule/Region (z.B. aus der Sozialraum-AG/Bildungsnetzwerk heraus) zu installieren. Hier könne man gut mit Eltern sprechen, sie beraten und ggf. deren Einverständnis einholen, auch mit anderen Fachdiensten zu kommunizieren. Die AG spricht sich dafür aus, dies in einer Schulleiter-Sitzung nochmal an alle Schulen zu kommunizieren, da deutlich wurde, dass nicht alle Schulen vom Vorgehen des KJGD und über das Verfahren zum Einschulungsbogen gut Bescheid wissen

- *Verfahrensvereinfachung: Ist eine gemeinsame Beantragung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs und erhöhten oder wesentlich erhöhten Betreuungsbedarfs bei eindeutiger vorheriger Zuordnung möglich?*
Zukünftig soll ein gemeinsamer Termin zur gemeinsamen Beantragung von erhöhtem oder wesentlich erhöhten Betreuungsbedarf und eines sonderpädagogischen Förderbedarfs bei eindeutiger vorheriger §-Zuordnung umgesetzt werden. Diese neue Möglichkeit muss an alle Schulleitungen und koordinierenden Erzieher*innen kommuniziert werden. Und mit ihnen besprochen werden, was alles im Vorfeld geklärt sein muss, um einen gemeinsamen Termin zu veranlassen.
Zudem wurde verabredet, dass es grundsätzlich wichtig sei, dass Pädagog*innen aus dem Ganztags vor allem auch bei dieser Zielgruppe auch in den Schulhilfekonferenzen eingeladen und mitgedacht werden müssen, um zukünftig eine bessere Verzahnung beider Bereiche mit dem Anspruch der Rhythmisierung herzustellen. Frau Damberg und Frau Neumann nehmen diesen Punkt für die AG „Entwicklung eines Leitfadens für Schulhilfekonferenzen“ mit, und werden schauen, wo dieser Punkt im Leitfaden deutlich gemacht werden kann.

- *Verfahrensvereinfachung: Rückstellungen*
Es wurde festgelegt, dass Rückstellerkinder zukünftig eine an die für Sprachförderkinder angelegte Regelung zu „Kitaversäumniszeiten“ haben sollen. Dies gelte aber nur für Kinder, deren Schulpflicht in einer Schule in Friedrichshain-Kreuzberg zugeordnet wäre. Dazu fragt das Jugendamt nach, in

welcher Schule das Kind angemeldet ist. Die Schulaufsicht hat die Möglichkeit bei Rückstellern das SIBUZ zur Schule anzufragen.

Beim neuen Merkblatt für den Bezirk geht es um einen, KITAS etwas an die Hand zu geben, mit den Eltern über Fehlzeiten ins Gespräch zu gehen. Und gleichzeitig sollen Eltern ab 20/21 mit dem Bescheid über die Rückstellung anhand eines Infobriefs aufgeklärt werden.

Es geht nicht darum, dass das Recht durchgeklagt wird oder Bußgelder ausgehändigt werden sollen. Vielmehr soll eine bestmögliche Förderung im Rückstellerjahr erfolgen und KITAS, die sich Sorgen machen, etwas Konkretes an die Hand zu geben, sich beim Jugendamts-Fachbereich KBE oder der Schulaufsicht zu melden.

Die Schulaufsicht nimmt das Thema auch in die Referatsleitersitzung für SenBJF Abteilung 2 D I mit, um dies ggf. zukünftig berlinweit analog dem SchulG zu regeln.

- *Verfahrensvereinfachung: Übergang Kita-Ganztag besprechen*

Vereinfachungen im Verfahren sind derzeit durch:

- Schon vorliegende Zuordnungen (KJGD/KJPD)
- und frühere aussagefähige Entwicklungsberichte (Erzieher*innen)

möglich:

Die zeitliche Begrenzung der Zuordnungen zu §§ 53, 54 SGB XII durch den KJGD muss nicht zwingend ein Jahr sein. Bei leichteren und drohenden Behinderungen endet die Zuordnung zunächst zum Ende der Kitazeit. Bei schweren Behinderungen wird bei Einverständnis der Eltern die Zuordnung über den Schulbeginn hinaus – zum Beispiel bis zum Ende der zweiten oder vierten Klasse – erteilt. (Dies sind auch meist „B-Kinder“)

Die Fachaufsicht EFöB benötigt für die Feststellung:

1. Amtsärztliche Zuordnung
2. Dokumentation der Erzieher*innen im „Ankreuzbogen“
3. Entwicklungsbericht der Erzieher*innen (wenn „wesentlich erhöhter Bedarf“ bestätigt werden soll)
4. Bei Ganztagsbetreuung durch Kooperationsträger außerdem den Nachweis, dass entsprechend ausgebildetes Fachpersonal in notwendigem Umfang vorhanden ist.

Es wird in der AG der Integrationserzieher*innen dafür geworben, dass EFöB-Erzieher*innen den Entwicklungsbericht schon vor dem Schulbeginn schreiben. Sie können bei Einverständnis der Eltern in der Kita hospitieren und sich mit den Kitaerzieher*innen austauschen.

- *Verfahrensvereinfachung: Regelung, ob Schulen Augenmerk legen oder sonderpäd. Förderbedarf beantragen*

Wegen der verlässlichen Grundausstattung LES in den Grundschulen ist bei vielen Kindern das langwierige sonderpädagogische Feststellungsverfahren entbehrlich. Es wird aber dennoch oft beantragt. Die interne Ressourcenverteilung der Stunden (Staffelung zwischen 2,5 bis 5,5) läuft weiterhin zumeist entsprechend der Ergebnisse der Statusdiagnostik, obwohl die Schule sehr frei ist

in der Entscheidung, wie mit den zusätzlichen Stunden umgegangen wird. Die Checkliste soll Schulen helfen zu entscheiden, wann eine „Statusdiagnostik“ zu empfehlen ist. Die Checkliste wird den Schulen zur Verfügung gestellt, um die Anzahl der sonderpädagogischen Feststellungsverfahren zu reduzieren und Schulen anzuregen, über den Einsatz der Stunden der verlässlichen Grundausrüstung zu diskutieren.



Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Schulpsychologisches und inklusionspädagogisches Beratungs-
und Unterstützungszentrum (**SIBUZ**) Friedrichshain-Kreuzberg



*Mit der Einführung der verlässlichen Grundausrüstung LES fragen sich immer mehr Kolleg*innen, wann es noch förderlich ist einen Antrag auf ein sonderpädagogisches Verfahren in den Bereichen „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ oder „Sprache“ zu stellen. Dies soll eine Orientierung geben, in welchen Fällen wir es für unabdingbar halten. Wir möchten betonen, dass wir in allen anderen Fällen **zur Beratung** und zu **Hinweisen für die Förderung** immer gern hinzugezogen werden können.*

Checkliste zur Beantragung des sonderpädagogischen Förderbedarfes „Lernen“
an der Grundschule

Der Schüler/ die Schülerin soll nach dem obersten Niveaustufenband bewertet werden.	<input type="checkbox"/>
Der Schüler/ die Schülerin befindet sich in Klasse 5 und soll mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf an die Oberschule übergehen.	<input type="checkbox"/>
Die Eltern wünschen sich den Unterricht an einem Förderzentrum.	<input type="checkbox"/>

Checkliste zur Beantragung des sonderpädagogischen Förderbedarfes
„Emotionale und soziale Entwicklung“ an der Grundschule

Der Schüler/ die Schülerin benötigt einen Nachteilsausgleich, der nicht allein durch die Klassenkonferenz beschlossen werden kann (vgl. §14a GSVO).	<input type="checkbox"/>
Der Schüler/ die Schülerin befindet sich in Klasse 5 und soll mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf an die Oberschule übergehen.	<input type="checkbox"/>
Die Eltern wünschen sich den Unterricht in einer Schulersatzmaßnahme oder in einer Tagesgruppe über Klinik bzw. Jugend.	<input type="checkbox"/>
Der Schüler/ die Schülerin benötigt eine/n Schulhelfer*in nach §5 Sopäd.-VO und VV Schulhelfer vom 25.04.12.	<input type="checkbox"/>

**Checkliste zur Beantragung des sonderpädagogischen Förderbedarfes
„Sprache“ an der Grundschule**

Die Lehrkräfte benötigen die Diagnostik, um gezielte Hinweise zur Förderung und zur Unterrichtsgestaltung zu erhalten.	<input type="checkbox"/>
Der Schüler/ die Schülerin befindet sich in Klasse 5 und soll mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf an die Oberschule übergehen.	<input type="checkbox"/>
Die Eltern wünschen sich den Unterricht an einem Förderzentrum.	<input type="checkbox"/>
Der Schüler/ die Schülerin benötigt einen Nachteilsausgleich, der nicht allein durch die Klassenkonferenz beschlossen werden kann (vgl. §14a GSVO).	<input type="checkbox"/>

Bemerkungen zur Antragstellung vor der Einschulung (vgl. §31 Sopäd.-VO):

§31 Absatz (3):

Das SIBUZ entscheidet gemäß § Absatz 9 Satz 4 über den Antrag auf Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf. Es kann insbesondere wenn die vorgelegten Unterlagen keine hinreichende Grundlage für eine Entscheidung über das Vorliegen von sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ bilden, die Schulen verpflichten, zunächst die Wirksamkeit besonderer pädagogischer Fördermaßnahmen über einen längeren Zeitraum zu beobachten und auszuwerten.

Wir bitten daher darum, dass falls eine Antragstellung diesbezüglich trotzdem überlegt wird, erst die Beratung der zuständigen Beratungslehrkraft des SIBUZ in Anspruch zu nehmen.

- *Verfahrensvereinfachung: Infos an Schulleitersitzung zum Thema Einschulungen/Zurücksetzungen*

Auf folgende Punkte soll hingewiesen werden:

- Anträge der Eltern müssen zügig und vollständig aus den zuständigen Schulen an den KJGD weitergereicht werden.
- Wenn Eltern erst nach Beratung im KJGD einen Antrag auf Rückstellung vom Schulbesuch stellen, dann wird dieser gemeinsam mit dem 109er Bogen vom KJGD an die zuständige Schule geschickt. Das Gutachten wird direkt an das SIBUZ gesandt.
- Es ist wichtig, dass die Informationen des KJGD zu LES auf den 109er Bögen beachtet werden. Wer liest sie?
- Die Zurückstellung vom Schulbesuch ist aufgehoben, wenn das Kind keinen Kitaplatz hat
- Bei Schulhilfekonferenzen vor Schulbeginn wird oft vergessen, den KJGD einzuladen
- Die Rücknahme einer schon erfolgten Zurückstellung kann nur erfolgen, wenn gewichtige Gründe dies erfordern. Dazu müssen Eltern ggf. alle Beteiligten um eine Änderung der Stellungnahme fragen.
- Eltern sollen wieder stärker in ihrer Mitwirkung gefordert werden.

2. Erarbeitung einer Handreichung für Eltern

a. Vorwort/Grußwort (der Strategischen Steuerungsgruppe?)

b. Infotext als Ansprache für Eltern (ähnlich wie in „Schauplatz SPZ“), mit Links zu weiteren Informationen

(z.B. <https://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/politik-und-verwaltung/aemter/jugendamt/angebote-und-leistungen-des-jugendamtes/hilfen-fuer-kinder-und-jugendliche-mit-behinderungen/>)

c. Erläuterungen von Begriffen und Verfahren: „Was bedeutet...“

1. Was bedeutet „erhöhter und wesentlich erhöhter Förderbedarf in der Kita“?

Wenn ein Kind in seiner Entwicklung beeinträchtigt ist oder eine dauerhafte Behinderung festgestellt wurde, benötigt es eine besonders aufmerksame Begleitung und Förderung vonseiten der Erzieher/innen. Im Kitagesetz wird von „**zusätzlicher sozialpädagogischer Hilfe**“ gesprochen. Die Unterstützung kann z.B. in besonderen Hilfestellungen, individueller und intensiver Zuwendung liegen. Manchmal ist es nötig, räumliche oder strukturelle Bedingungen zu verändern, damit ein Kind mit einer Behinderung seine Möglichkeiten in der Kita gut ausschöpfen kann. Außerdem ist es wichtig, dass die Erzieher/innen dafür sorgen, dass kein Kind aufgrund irgendwelcher Besonderheiten ausgegrenzt wird. Jedes Kind soll an den Aktivitäten der Gruppe entsprechend seiner Möglichkeiten teilnehmen können. Für alle Kinder der Gruppe ist es wichtig und bereichernd zu erfahren, dass es Verschiedenheit im Aussehen und im Verhalten gibt und auch in der Art, die Welt zu entdecken und zu lernen.

Das Land Berlin möchte, dass diesen Kindern in der Kindertagesstätte besonders ausgebildete Erzieher/innen als Begleitung zur Seite gestellt werden.

Für Kinder mit einem erhöhten Förderbedarf zahlt das Land Berlin einen finanziellen Zuschlag. Damit werden Pädagogen mit Zusatzqualifikation (Fachzieher und Fachzieherinnen für Integration) beschäftigt. Der Anspruch darauf ist „individuell begründet“. Das heißt, dass der Zuschlag dann gezahlt wird, wenn die (drohende) Behinderung des Kindes durch einen Amtsarzt festgestellt und im Jugendamt ein damit verbundener Förderbedarf bestätigt wird.

Von pädagogischen und medizinischen Fachkräften wird für die Begrifflichkeit: „erhöhter Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe“ oft die Kurzbezeichnung „Integrationsstatus“ genutzt.

Sollte die Zeit, die die Kita zur Förderung und Integration aufwendet, nicht ausreichend sein, kann die Kita in Absprache mit den Eltern die Feststellung **wesentlich erweiterten Förderbedarf** beantragen. Bei einer Befürwortung im Ergebnis eines Hilfeplanverfahrens wird die finanzielle Zuschuss verdoppelt.

Sowohl der erhöhte wie auch der wesentlich erhöhte Förderbedarf werden in der Regel zeitlich befristet festgestellt.

Was muss ich tun, damit mein Kind in der Kita zusätzliche Unterstützung erfährt bzw. einen Integrationsplatz erhält?

- (1) Eine amtsärztliche Stellungnahme mit einer Zuordnung zu den im § 53 SGB XII oder 35a SGB VIII beschriebenen Personenkreis ist die Voraussetzung für die Gewährung eines erhöhten Personalzuschlags in Kindertagesstätten. Dafür vereinbaren Sie als Eltern bitte – entsprechend der Entwicklungsproblematik- einen Termin bei einem Amtsarzt in einem der folgenden Dienste:

- (2) [Kinder- und Jugendgesundheitsdienst](#)
- (3) [Beratungsstelle für Hör- und Sprachbehinderte](#)
- (4) [Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst](#)
- (5) [Sehbehinderte](#)
- (6) [Sprachbehinderte](#)

- (7) Nehmen Sie – falls vorhanden – zum Termin Befunde aus Kliniken, SPZ´s oder Ärzten mit und/ oder einen aktuellen Entwicklungsbericht der Kita. Manchmal ist aufgrund der vorliegenden Befunde schon eine Zuordnung möglich. Wenn nicht, wird zuvor eine ausführliche Diagnostik in einer [Kinder- und Jugendambulanz](#) empfohlen.

- (8) Stellen Sie einen Antrag auf zusätzliche Förderung im [Jugendamt/Fachbereich Frühe Bildung und Erziehung](#). Das können Sie formlos schriftlich machen, persönlich vorbei kommen oder auch über ein Formular Ihrer Kita schicken.

- (9) Wenn Sie noch keinen Kitavertrag abgeschlossen haben, klären Sie bitte vorab mit der ausgewählten Kita, ob das notwendige zusätzliche Fachpersonal vorhanden ist. Falls Sie Unterstützung bei der Vermittlung eines Kitaplatzes wünschen, können Sie sich an [den Fachbereich Frühe Bildung und Erziehung im Jugendamt](#) wenden.

- (10) Nach erfolgter ärztlicher Begutachtung und festgestelltem Förderbedarf werden die Unterlagen im Jugendamt bearbeitet. Sie erhalten eine Mitteilung darüber (notiert auf dem Kitagutschein), ab wann und wie lange Ihr Kind den Zuschlag für eine [zusätzliche Förderung](#) erhält. Sollte die Zeit, die die Kita zur Förderung und Integration aufwendet, nicht ausreichend sein, kann die Kita in Absprache mit den Eltern [einen « Ausschuss zur Feststellung eines wesentlich erweiterten Förderbedarfs »](#) beantragen.

- (11) Wenn die Befristung abgelaufen ist und der Förderbedarf weiterhin besteht, werden ein neuer Antrag sowie eine erneute amtsärztliche Vorstellung nötig. Spätestens bei Schulbeginn endet die Bewilligung von [zusätzlicher Förderung](#). Bei der Anmeldung zur Schule und schulärztlichen Untersuchung können Sie die Bedarfsfeststellung wieder beantragen.

2. Was bedeutet „Rückstellung von der Schulpflicht?“ (SIBUZ)

Eltern schulpflichtiger Kinder können einmalig einen Antrag auf Rückstellung von der Schulbesuchspflicht stellen, wenn zu erwarten ist, dass dem Kind der Einstieg in die Schule durch ein weiteres Jahr angemessener Förderung in der Kita erleichtert wird.

Ablauf des Verfahrens bei Rückstellungen:

- Die Kita berät sich mit den Eltern zum aktuellen Entwicklungsstand des Kindes und der geplanten Förderung im Falle einer Rückstellung. Soll das Kind zurückgestellt werden, schreibt die Kita eine Stellungnahme und bestätigt, dass für das Kind ein Kitaplatz freigehalten wird (Voraussetzung). Den Eltern wird der Bericht der Kita mitgegeben.
- Bei der Anmeldung in der Grundschule geben die Eltern die Stellungnahme der Kita ab und stellen auf dem Formblatt „Anmeldung und Aufnahme in die Grundschule - Schulärztliche Untersuchung (Schul II 109)“ durch ankreuzen und Unterschrift den Antrag auf Rückstellung. Die Unterlagen werden von der Grundschule an den KJGD weitergeleitet.
- Nach der Schuleingangsuntersuchung durch die Schulärztin/den Schularzt wird eine

Empfehlung ausgestellt und eine Stellungnahme verfasst. Die Unterlagen werden an die Grundschule zurückgeschickt, die dann den vollständigen Antrag an die Schulaufsicht weiterleitet.

Die Entscheidung über die Rückstellung wird auf Grundlage der eingereichten Unterlagen und, maßgeblich, der schulärztlichen Stellungnahme von der zuständigen Schulaufsicht getroffen.

Wird von den Eltern zum Zeitpunkt der Anmeldung an der Grundschule eine Rückstellung *erwogen*, müssen sie bis zum 28. Februar eine Entscheidung über die Rückstellung treffen und entsprechend den Antrag stellen.

Antrag und Rückstellung sind im letzten Kitajahr jederzeit bis zum Beginn des Schuljahres, in dem das Kind schulpflichtig wird, möglich. Die zuständige Grundschule muss in jedem Fall kontaktiert werden.

Eine Rückstellung ohne Kitaplatz oder nach dem Beginn des Schulbesuchs ist ausgeschlossen.

Die Rückstellung befreit nicht von der Schulpflicht. Das bedeutet, dass das Kind die Kita regelmäßig zu besuchen hat. Ist dies nicht der Fall, kann die Rückstellung widerrufen werden. Das Kind muss dann die Grundschule besuchen.

3. Was bedeutet „Schulpsychologisches und inklusionspädagogisches Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ)“

Ein SIBUZ gibt es in jedem Berliner Bezirk. Hier steht Schülerinnen und Schülern, Eltern und dem Schulpersonal ein Team von Fachkräften der Schulpsychologie und der Pädagogik zur Verfügung, welches in Fragen rund ums Thema „Lernen und Verhalten“ berät. Die Angebote sind kostenfrei, vertraulich und neutral. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen der besonderen Schweigepflicht.

4. Was bedeutet „Sonderpädagogische Förderung“?

Sonderpädagogische Förderung dient dem Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile. Sie zielt auf die Verwirklichung des Rechts von Schülerinnen und Schülern auf eine ihrer persönlichen Begabung und ihrem persönlichen Leistungsvermögen entsprechenden schulischen Bildung und Erziehung. Sie soll ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung ermöglichen.

5. Was bedeutet „Integration“ in die Grundschule?

Die Sonderpädagogische Förderung erfolgt in der Schule ihres Einzugsgebietes, welches ihr Kind mit den Nachbarskindern und seinen Freunden besuchen kann. Jeder Schule stehen mit der verlässlichen Grundausstattung zusätzliche Stunden zur Förderung in der Schulanfangs-phase zur Verfügung. Bei Kindern mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf Körperlich-motorische Entwicklung, Geistige Entwicklung, Sehen, Hören und Kommunikation oder Autismus kommen weitere Stunden hinzu. Es besteht ein Elternwahlrecht zur integrativen Beschulung.

6. Was bedeutet „Schwerpunktschule“?

Inklusive Schwerpunktschulen sind allgemeinbildende Schulen, die aufgrund ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Ausgestaltung besonders in der Lage sind, Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten

- „Körperliche und motorische Entwicklung“,
- „Sehen“,
- „Hören und Kommunikation“,
- „Geistige Entwicklung“ und
- „Autismus“

aufzunehmen und dafür entsprechende Konzepte entwickelt haben. Im Gegensatz zu den schon bestehenden Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt lernen Kinder und Jugendliche dort mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam. Das Angebot richtet sich dabei insbesondere an Eltern, die sich bisher eine integrative Beschulung gewünscht haben, aber nur in Förderschulen die aus ihrer Sicht für ihr Kind unabdingbare Bedingungen vorgefunden haben.

7. Was bedeutet „Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt“?

In einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, im allgemeinen Sprachgebrauch auch **Förderzentrum** oder **Förderschule** genannt, werden nur Kinder und Jugendliche unterrichtet, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben. Der Unterricht findet in kleinen Klassen mit meist sechs bis dreizehn Schülerinnen und Schülern statt. In Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sind Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter sich. Die Möglichkeit des gemeinsamen Lernens mit Schülern ohne Behinderungen gibt es für sie in der Schule meist nicht. Die Schulen sind personell, räumlich und technisch für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen ausgestattet. Es gibt ein Elternwahlrecht für diesen Schultyp.

8. Was bedeutet „Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs“?

Die Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgt über eine Antragstellung der Eltern über die Schule oder der Schule unter Kenntnisnahme der Eltern. Der Antrag wird durch die Schule ans SIBUZ weitergeleitet. Eine schulunabhängige Beratungs- und Diagnostiklehrkraft wertet die Unterlagen aus, lernt ihr Kind kennen und führt ggf. weitere Tests durch. Sie geht mit den Eltern und zukünftigen Lehrkräften und weiteren an der Förderung beteiligten Personen ins Gespräch und berät zum Nachteilsausgleich und ggf. zu weiteren Maßnahmen und Hilfesystemen. Dies soll einer bestmöglichen Unterstützung und Förderung im Unterricht dienen.

9. Was bedeutet „Eingliederungshilfe/Teilhabe“?

Eingliederungshilfe kann für Kinder und Jugendliche geleistet werden, wenn durch ein Gutachten des Gesundheitsamtes bei Ihrem Kind eine wesentliche geistige, körperliche oder seelische Behinderung festgestellt wurde bzw. das Kind von einer solchen Behinderung bedroht ist.

Der Antrag ist beim Jugendamt des Wohnortes zu stellen, für Kinder mit einer geistigen oder/und körperlichen Behinderung beim Fachbereich **Fallmanagement**. Für Kinder mit einer seelischen Behinderung im Fachbereich **Regionaler sozialpädagogischer Dienst**.

Die zuständige Behörde stellt dann auf Antrag die Teilhabe einschränkung des Kindes/Jugendlichen in Zusammenarbeit mit weiteren Beteiligten fest. Es werden Hilfsangebote entwickelt, die die Teilhabe des Kindes in den verschiedenen Bereichen unterstützen

10. Was bedeutet „Schulhelfer“?

Schulhelfer können in allen Schultypen eingesetzt werden. Voraussetzung ist ein festgestellter Förderbedarf in den Bereichen geistige Entwicklung, Autismus, körperlich-motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen und in Ausnahmefällen emotional-soziale Entwicklung, sowie eine Paragrafenzuordnung zum § 53/54 oder § 35a des SGB. Den Antrag auf Schulhelferstunden stellt die Schule beim SIBUZ des Bezirkes. Schulhelferinnen und –helfer unterstützen in den Bereichen der Pflege und Hygiene, Mobilität und Orientierung. Sie assistieren bei der Nutzung besonderer Unterstützungs- und Unterrichtsmittel, z.B. Laptops, Talker, mechanische oder orthopädische Hilfsmittel.

11. Was bedeutet „Facherzieher/in für Integration in der Schule“?

In Berlin müssen Fachkräfte für die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Beeinträchtigungen über eine Zusatzqualifikation verfügen. Die Facherzieher*innen unterstützen und beraten die Erzieher*innen bei der Förderung Ihres Kindes.

12. Was bedeutet „Sozialpädiatrische Zentren (SPZ)“?

Die Sozialpädiatrischen Zentren sind zuständig für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen im Kontext mit ihrem sozialen Umfeld einschließlich der Beratung und Anleitung von Bezugspersonen. Behandelt werden Kinder mit schweren chronischen (körperlichen und psychischen) Erkrankungen in allen Altersstufen vom Säugling bis zum Jugendlichen, bei denen der Bedarf einer multidisziplinären Diagnostik und Behandlung besteht. Die langfristige und kontinuierliche Begleitung im SPZ integriert medizinische, psychologische, therapeutische und psychosoziale Aspekte

13. Was bedeutet „Erhöhter und wesentlich erhöhter Betreuungsbedarf in der Ergänzenden Förderung und Betreuung - EFöB (ehemals Hort)“

Beantragt wird der Bedarf von der Schule bei der zuständigen Fachaufsicht für ergänzende Förderung und Betreuung in der Schulaufsicht.

Der erhöhte bzw. wesentlich erhöhte Betreuungsbedarf in der EFöB bezieht sich auf eine höhere und zusätzliche Ausstattung mit Erzieherstunden (ehemals Hort). Dafür werden Facherzieherinnen und Facherzieher für Integration eingestellt. Für einen erhöhten Bedarf werden 0,125 Stellenanteile (5 Wochenstunden) bereitgestellt und für einen wesentlich erhöhten Bedarf 0,5 Stellenanteile (20 Wochenstunden).

Grundvoraussetzung ist die Zuordnung des Kindes zum Personenkreis nach § 53/54 SGB XII durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst bzw. § 35a SGB VIII durch den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst.

Der erhöhte bzw. wesentlich erhöhte Betreuungsbedarf wird immer zeitlich befristet festgestellt.

14. Was bedeutet „Zusätzliche Personalausstattung mit Betreuern und pädagogischen Unterrichtshilfen“?

Diese beiden Berufsgruppen werden ausschließlich an Förderzentren und inklusiven Schwerpunktschulen eingesetzt. Nur für Kinder mit geistiger Entwicklung, Autismus, körperlich/motorischen Beeinträchtigungen.

Pädagogische Unterrichtshilfen werden in der Klasse zusätzlich zur Unterrichtsversorgung eingesetzt. (Schlüssel ca. 1 PU für 6 Kinder).

Betreuer sind ausschließlich für Pflege da, Mobilität sichern, Wege überbrücken etc.
Betreuer werden nicht für die pädagogische Arbeit eingesetzt. (Schlüssel 1 Betreuer für 6 Kinder).

Der Bedarf an pädagogischen Unterrichtshilfen und Betreuern wird von der Schulleitung und der Fachaufsicht für ergänzende Förderung und Betreuung ermittelt und entsprechend eingestellt

15. Was bedeutet „Schulaufsicht“? (Fr. Weber)

16. Was bedeutet „Schulamt“? (wird nochmal überarbeitet!)

Das Schul- und Sportamt richtet die 1. Jahrgangsstufe der Grundschulen zum neuen Schuljahr ein. Hierbei steht das Schul- und Sportamt in enger Zusammenarbeit zu den Schulen und berät die Eltern im gesamten Vergabeprozess.

Kinder mit Behinderung können im Rahmen der Inklusion an Grundschulen aufgenommen werden. Die Aufnahme dieser Kinder erfolgt im üblichen Auswahlverfahren nach dem Berliner Schulgesetz und der Grundschulverordnung.

Die Aufnahme von Kindern an die Förderzentren wird von der Schulaufsicht durchgeführt.

17. Was bedeutet „Fahr-/ Schultransport“?

Grundlage für die Beantragung auf Schulwegbeförderung ist ein sonderpädagogischer Förderbedarf. Eine Kopie des Bescheides über sonderpädagogischen Förderbedarf muss dem Antrag beigefügt werden. Ein Rechtsanspruch auf Schulwegbeförderung besteht nicht.

Unter [berlin.de/Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg/ Ämter/ Schul- und Sportamt/Schülerbeförderung](http://berlin.de/Bezirksamt-Friedrichshain-Kreuzberg/Aemter/Schul-und-Sportamt/Schuelerbefoerderung) kann der Antrag auf Schulwegbeförderung beschrieben und ausgedruckt werden. Dieser Antrag gilt nur für die Schulen, die im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg liegen. Welcher Bezirk zuständig ist, richtet sich nach dem Standort der Schulen.

- der Antrag auf Bewilligung einer Schulwegbeförderung (Seite 2 und 3) ist von den Eltern auszufüllen. Die angeforderten Nachweise und Kopien sind einzureichen
- Begründung der Eltern, warum sie das Kind nicht selbst bringen können
- Arbeitsbescheinigung (Seite 5) ist vom Arbeitgeber auszufüllen,
- Vordruck Stellungnahme der Schule (Seite 4) ist von der Schule auszufüllen
- der Vordruck der ärztlichen Stellungnahme (Seite 6) ist vom KJGD zuständig für die Friedrichshainer und Kreuzberger Schulen ist der KJGD bzw. eine Stellungnahme vom KJPD, zuständig für Friedrichshain-Kreuzberg ist der KJPD Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg auszufüllen

Der Antrag mit allen vollständigen Unterlagen sollte in der Schule durch die Eltern im März-April abgegeben werden, spätestens jedoch 4 Wochen vor Sommerferienbeginn. Eine Bearbeitung der Anträge kann nur erfolgen, wenn alle Unterlagen und Nachweise vollständig vorliegen.

Der Antrag auf Bewilligung einer Schulwegbeförderung muss jährlich neu gestellt werden.

Hinweis: Es ist keine Zuordnung zum Personenkreis nach § 35a SGB VIII oder §§53/54 SGB XII notwendig, da kein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht.

18. Was bedeutet „vorschulische Sprachstandsfeststellung (Sprachstandserhebung)“?

Im Gesetz ist festgelegt, dass bei allen Kindern ein gutes Jahr vor der Einschulung der Sprachstand ermittelt und ein eventueller Förderbedarf festgestellt werden soll (§ 55 SchulG). Sollte sich herausstellen, dass ein Kind eine verstärkte Sprachförderung benötigt, wird es in eine entsprechende gezielte Förderung im gesamten letzten Jahr vor der Einschulung einbezogen. Diese Sprachförderung findet im Rahmen der Kita, der Kindertagespflege oder in einer speziellen Sprachfördergruppe statt und wird mit den Eltern abgestimmt.

Ziel ist, dass die Kinder mit dem Beginn ihrer Schulzeit über die notwendigen sprachlichen Fähigkeiten verfügen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen.

Derzeitige Sprachstandserhebungsverfahren in Berlin sind: „QuaSta“ (für „Kitakinder“) und Deutsch Plus 4 (für „Nichtkitakinder“).

18.1 Was bedeutet „QuaSta - Qualifizierte Stuserhebung vierjähriger Kinder in Kitas und Kindertagespflege“?

Diese Stuserhebung wird aufgrund der gesetzlichen Regelungen bis zum 31. Mai des Jahres vor der regulären Einschulung in Kitas durchgeführt und dient dazu, auf der Basis der Arbeit mit dem Sprachlerntagebuch den Stand der Sprachentwicklung derjenigen Kinder festzustellen, die zu diesem Zeitpunkt in der Regel zwischen 4,4 und 5,4 Jahre alt sind.

18.2 Was bedeutet „Deutsch Plus 4“?

D+4 ist das Verfahren für Kinder, die keine Kita oder Kindertagespflegegruppe besuchen. Die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung ist Pflicht. Sie wird von den Sprachberaterteams der vorschulischen Sprachförderung der jeweiligen Region durchgeführt. D+4 ist ein Schwellentest bei dem überprüft wird, ob die sprachlichen Fähigkeiten der Kinder ober- oder unterhalb einer Schwelle liegen, die mindestens erreicht werden muss, um dem Unterricht folgen zu können. Wird ein besonderer Sprachförderbedarf festgestellt sind die Erziehungsberechtigten zur Anmeldung ihres Kindes in einer Sprachfördermaßnahme verpflichtet. Die Sprachförderung kann in einer Kita, einer Kindertagespflegegruppe oder einer speziellen Sprachfördergruppe erfolgen.

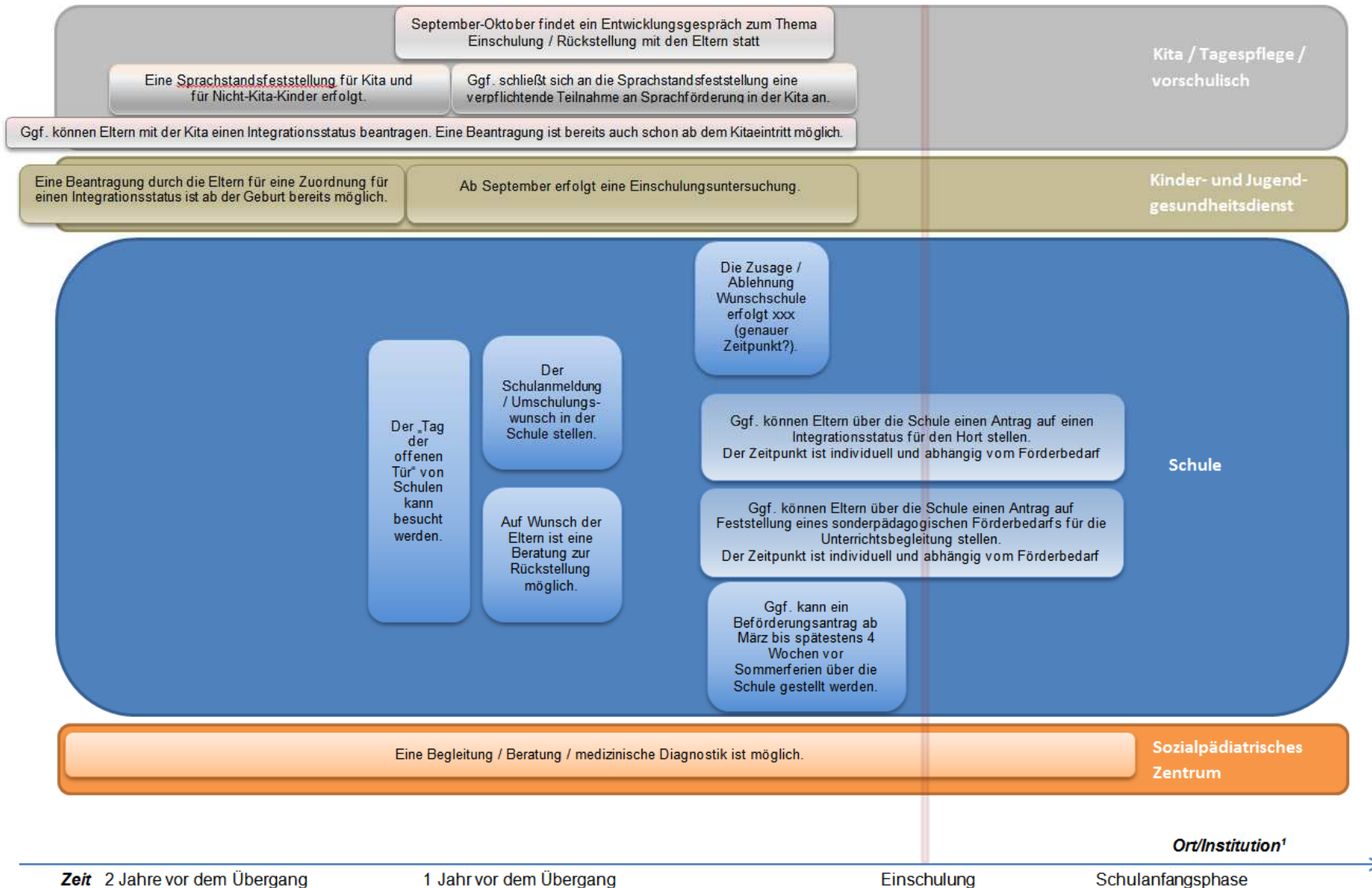
Fr. Müller (KJGD)

18. Was bedeutet „Paragrafen-Zuordnung § 53/54 + 35a“?

19. Was bedeutet „KJGD“?

20. Was bedeutet „KJPD“?

d. Grafik zum zeitlichen Ablauf am Übergang von der Kita zur Schule



e. „Wer macht was, wenn ...“

1. Was passiert, wenn die Wunschschule bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf abgelehnt wird? (Zuarbeit Fr. Aras, Schulamt)

Die Schulplätze an den Förderzentren werden von der Schulaufsicht vergeben. Bei Grundschulen (inklusive Schwerpunktschule oder nicht) richten wir uns nach dem Schulgesetz. Wenn keine der Wunschschulen aufnehmen kann, gibt es offiziell immer noch den Schulplatz an der zuständigen Grundschule.

Sofern eine Beschulung an der zuständigen Grundschule räumlich, personell etc. nicht möglich ist, wird auch hier die Schulaufsicht aktiv und vermittelt an andere geeignete Schulen.

f. „Klassischer Fall“ als Beispiel

g. FAQs (falls notwendig)